

8 U 110/03

2/21 O 122/03 Landgericht Frankfurt



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Republik Argentinien vertreten d. d. Präsidenten Nestor Kirchner,  
Rua 9 de Julio (casa rosa), Buenos Aires, Argentinien,

gesetzlich vertreten durch

Botschafter der Republik Argentinien  
Enrique Alejandro Candoti, Dorotheenstraße 89, 10117 Berlin,

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwalt Wolfgang Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt am  
Main, Gerichtsfach: 115, Geschäftszeichen: S/B 13-116

gegen

Herrn Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jakob Heichele, Fasanenweg 14,  
86316 Friedberg,

Auf Antrag des Klägers wird der Beschluss des Senats vom 24. 7. 2003  
dahingehend abgeändert, dass die Zwangsvollstreckung aus dem Ur-  
kundenvorbehaltsurteil des Landgerichts Frankfurt vom 27. 5. 2003  
(Az.: 2-21 O 122/03) nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 6.800 €  
eingestellt bleibt (§§ 707, 719 ZPO).

- 2 -

### Gründe:

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist gem. § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO nur möglich, wenn der Vollstreckungsschuldner glaubhaft macht, dass er zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist und dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die letztgenannte Voraussetzung ist derzeit nicht mehr gegeben, denn die Beklagte hat nach unbestrittenen Presseberichten im Februar 2005 umfangreiche Umschuldungsverhandlungen mit ihren Privatgläubigern geführt und – für sich – erfolgreich abgeschlossen. Das Umschuldungsangebot der Beklagten hatte ein Gesamtvolumen von rund 82 Milliarden Dollar. Die Annahmefrist ist bereits Ende Februar 2005 abgelaufen. Nach Presseveröffentlichungen haben ca. 76 % der Gläubiger dem Umschuldungsangebot zugestimmt und damit auf fast drei Viertel ihrer Gesamtforderungen verzichtet. Die argentinische Regierung hat der Presse mitgeteilt, dass damit eines der wichtigsten strukturellen Hindernisse für die argentinische Wirtschaft und für die Gesundung der Staatsfinanzen aus dem Wege geräumt worden ist (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung – FAZ – vom 5. März 2005; Neue Zürcher Zeitung – NZZ – vom 2. März 2005).

Dass eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung bis zum Ende des Umschuldungsverfahrens fortbestehen müsste, um eine nicht zu ersetzende Benachteiligung der Beklagten zu verhindern, ist nicht nachvollziehbar.

Auch die verfassungsrechtlichen Einwände der Beklagten verbieten nicht die Anordnung einer Sicherheitsleistung. Dabei kann offen bleiben, ob das Landgericht im Hinblick auf das Gebot des gesetzlichen Richters schon das Erkenntnisverfahren hätte aussetzen und die Streitsache dem Bundesverfassungsgericht vorlegen müssen. Das Urteil des Landgerichts ist weder offenkundig verfassungswidrig noch willkürlich ergangen. Deshalb spielt die vorgenannte Frage für die nun zu treffende Entscheidung des Senats keine Rolle.

Die hier allein maßgeblichen Vorschriften §§ 707 und 719 ZPO sollen verhindern, dass eine Zwangsvollstreckung aufgrund eines (gerichtlichen) Titels stattfindet,

- 3 -

dessen Bestand mittlerweile fraglich ist (Baumbach-Hartmann, ZPO, 63. Auflage, Rn 2 zu § 707 m. w. N.). Bei der Frage, ob der Schuldner zur Abwehr der Zwangsvollstreckung eine Sicherheitsleistung stellen muss, sind die wirtschaftlichen Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen. Dabei haben die Gläubigerinteressen im Zweifel Vorrang, so dass eine Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung nur unter den engen Voraussetzungen des § 707 Abs. 2 ZPO in Betracht kommt (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 25. Auflage, Rn 10 und 13). Diese sind – wie oben schon dargestellt – derzeit nicht mehr glaubhaft gemacht.

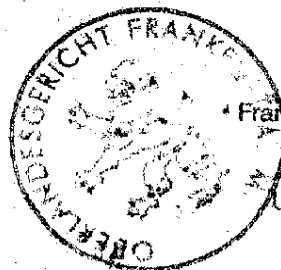
Die Anordnung einer Sicherheitsleistung verstößt nicht gegen eine vorrangige Regel des Völkerrechts, denn sie stellt keine Zahlungsverpflichtung im Sinne der hier angesprochenen völkerrechtlichen Notstandsregeln dar. Wie oben bereits angesprochen, bezwecken die §§ 704 ff. ZPO einen gerechten Ausgleich der Gläubiger- und Schuldnerinteressen. Sie sollen dem berechtigten Bedürfnis des Gläubigers entsprechen, sein vor einem deutschen Gericht erstrittenes Urteil vollstrecken zu können, andererseits aber auch den Schuldner vor einem faktisch endgültigen Vermögensnachteil schützen. Deshalb wird dem Schuldner auch nur aufgegeben, die Ansprüche des Gläubigers durch seine Leistung abzusichern (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 23. Auflage, Rn 1 zu § 108 ZPO). Die ausgewogenen Regeln der §§ 704ff, 108 ff. ZPO verhindern, dass dem Schuldner nicht mehr wiedergutzumachende Nachteile entstehen.

Frankfurt am Main, den 17. März 2005  
Oberlandesgericht, 8. Zivilsenat

Dr. König-Ouvrier  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Dr. Schellenberg  
Richter am Oberlandesgericht

Göhre  
Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt

Frankfurt am Main, den 18.03.05.....

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle